



Kernsanierung bei der Umsatzsteuer

Zum 1. Januar 2010 tritt die Novellierung des Umsatzsteuerrechts durch das Mehrwertsteuer-Paket der EU in Kraft. Als wichtigste Änderung gilt die Einführung des Empfängerortprinzips bei sonstigen Leistungen. Betroffen sind nicht nur im Ausland tätige Unternehmer – auch auf deutsche Leistungsempfänger kommen neue Melde- und Aufzeichnungspflichten zu.

Die seit jeher im Umsatzsteuergesetz vorgenommene Differenzierung zwischen der Lieferung von Waren und dem Erbringen von Dienstleistungen („sonstige Leistungen“) hat keineswegs lediglich rechtstheoretische Bedeutung – sie entscheidet vielmehr über den Ort und damit über die Steuerbarkeit des jeweiligen Umsatzes. Von vielen Unternehmen bislang kaum wahrgenommen, vollzieht sich bei der Ortsbestimmung sonstiger Leistungen jetzt ein lang angekündigter Systemwechsel. Denn bereits mit dem Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 wurde das Mehrwertsteuer-Paket der EU in nationales Recht umgesetzt. Ab dem 1. Januar 2010 bleibt es danach grundsätzlich nur bei sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer bei dem Ort, von dem aus der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt.

Weitreichende Änderungen ergeben sich dagegen bei der Umsatzbesteuerung derjenigen sonstigen Leistungen, die an andere Unternehmer für deren Unternehmen erbracht werden. Von zahlreichen Ausnahmen abgesehen, werden diese ab Beginn des nächsten Jahres dort ausgeführt, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt. Gleiches gilt für sonstige Leistungen an juristische Personen, die bei der Auftragsvergabe mit einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) auftreten. Werden sonstige Leistungen davon abweichend an eine Betriebsstätte des Leistungsempfängers ausgeführt, ist stattdessen deren Belegenheit maßgebend. Zur Verhinderung von Gestaltungsmissbräuchen akzeptieren die Finanzbehörden jedoch ausschließlich feste Geschäftseinrichtungen oder Anlagen, die darüber hinaus über einen ausreichenden Mindestbestand an Personal- und Sachmitteln verfügen müssen. Unbeachtlich ist

nach dem Anwendungsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 4. September 2009 (- IV B 9 S 7117/08/10001 – wegen der Länge von 52 Seiten nicht im Faxabruf) immerhin, ob das Umsatzgeschäft von der Betriebsstätte aus abgeschlossen oder von dieser bezahlt wird.

Buchhaltung anpassen

Abhängig vom Ort der sonstigen Leistung, müssen hiezulande ansässige Unternehmer im täglichen Geschäft künftig folgende Grundsätze beachten: **Leistungsort in Deutschland:** Bei im Inland erbrachten sonstigen Leistungen ergeben sich keine Änderungen – diese Umsätze unterliegen wie in der Vergangenheit dem allgemeinen Besteuerungsverfahren. Bezieht ein deutscher Unternehmer dagegen Leistungen von ausländischen Unternehmen, schuldet er hierfür die deutsche Umsatzsteuer. In den Rechnungen der leistenden Unternehmer darf dabei keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen sein. Sofern die Leistungen für sein Unternehmen erbracht wurden, ist dem deutschen Leistungsempfänger der Vorsteuerabzug in Höhe der von ihm geschuldeten Umsatzsteuer selbstverständlich auch weiterhin erlaubt.

Leistungsort in anderen EU-Mitgliedstaaten: Die von deutschen Unternehmen erbrachten sonstigen Leistungen unterliegen in den jeweiligen EU-Mitgliedstaaten der Umsatzbesteuerung. Infolge dessen schuldet der dort ansässige Leistungsempfänger (Unternehmer oder nicht steuerpflichtige juristische Person mit USt-IdNr.) seiner Finanzbehörde die anfallende Umsatzsteuer. Der leistende Unternehmer ist zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet, in der weder deutsche Umsatzsteuer noch die Umsatzsteuer des anderen Mitgliedstaates

ausgewiesen ist. Zusätzlich kommen neue Melde- und Anzeigepflichten auf ihn zu: Sowohl in der Umsatzsteuer-Voranmeldung als auch in der Umsatzsteuer-Erklärung für das Kalenderjahr müssen ab Beginn 2010 alle Dienstleistungen erklärt werden, die unter das Empfängerortprinzip fallen und für die in anderen Mitgliedstaaten ansässige Leistungsempfänger dort anfallende Umsatzsteuer schulden. Damit nicht genug ist in der mit dem EU-Binnenmarkt eingeführten „Zusammenfassenden Meldung“ künftig die USt-IdNr. jedes einzelnen Leistungsempfängers aus einem anderen Mitgliedstaat sowie die Umsatzsumme aller an ihn erbrachten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen anzugeben. Kommt der deutsche Steuerpflichtige seinen neuen Pflichten nicht, nicht vollständig oder auch nur verspätet nicht nach, kann dies als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Sorgfalt ist für inländische Unternehmer

auch beim Nachweis der Unternehmereigenschaft ihrer Kunden angebracht, da die neue Ortsbestimmung zwingend einen Bezug der sonstigen Leistung für den unternehmerischen Bereich des Leistungsempfängers voraussetzt. Zwar bleibt es mangels gesetzlicher Regelung dem leistenden Unternehmer überlassen, auf welche Weise er den entsprechenden Nachweis führt. Nach dem BMF-Schreiben vom 4. September 2009 kann er allerdings nur dann einen unschädlichen Leistungsbezug annehmen, wenn seine im Drittlandsgebiet ansässigen Kunden behördlich ausgestellte Unternehmerbescheinigungen beibringen. Bei innergemeinschaftlichen Leistungsempfängern geben sich die Finanzbehörden dagegen mit den vom jeweiligen Mitgliedstaat erteilten USt-IdNrn. zufrieden. Grundsätzlich sollten diese dem Auftragnehmer bereits bei Auftragserteilung mitgeteilt werden; zulässig ist aber auch eine nachträgliche Korrektur der Rech-

nung, Umsatzsteuer-Voranmeldung und Zusammenfassenden Meldung. Der zunächst von Steuerrechtsexperten befürchtete Aufwand beim Nachweis der Unternehmereigenschaft hält sich damit in akzeptablen Grenzen. Probleme dürften in der Praxis hingegen die Fälle aufwerfen, in denen sich trotz Verwendung einer USt-IdNr. nachträglich die nichtunternehmerische Verwendung der bezogenen Leistungen beim Geschäftspartner herausstellt. Zur Vermeidung unnötiger Umsatzsteuernachforderungen sollten inländische Unternehmer im Zweifel der Anregung der Finanzbehörden folgen und sich die Gültigkeit der vorgelegten USt-IdNr. eines anderen EU-Mitgliedstaates sowie Namen und Anschrift der betreffenden Person durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) auf dem bekannten Wege bestätigen lassen – nur so lassen sich letztlich Umsatzsteuernachforderungen sicher vermeiden.

Bernhard Lindgens



Bleiben Sie flüssig – mit dem Factor **F**

In Zeiten knappen Geldes ist Liquidität wichtiger denn je. Mit Factoring werden aus Ihren Außenständen sofort liquide Mittel – und vor Forderungsausfällen sind Sie 100-prozentig sicher. Unsere Stärke sind maßgeschneiderte Lösungen – so individuell wie Ihr Unternehmen.
www.deutsche-factoring.de

F DEUTSCHE
FACTORIZING
BANK